



## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**2 / 2021**

vom 4. Februar 2021

### Inhaltsübersicht

1. 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ vom 13. Januar 2021  
Seite 38
2. Ordnung für die Universitätsbibliothek der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Seite 39 ff
3. Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
05 – Philosophie und Philologie  
06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
10 – Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Januar 2021  
Seite 45 ff

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 2/2021

4. Berichtigung der 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ vom 25. September 2020  
  
Seite 77 ff
  
5. Erste Änderung der Satzung für die Zuordnung von Studienfächern an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz zu den Schwerpunktkursen der Feststellungsprüfung (Schwerpunktkurs-Satzung) vom 14. Januar 2021  
  
Seite 88 f
  
6. 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Gernersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 12. Januar 2021  
  
Seite 90 ff
  
7. Berichtigung der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Masterstudiengang „Kinder- und Jugendliteratur-/Buchwissenschaft“ des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Fachbereichs Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)  
  
Seite 100

**5. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 05  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung  
im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“**

vom 13. Januar 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05, Philosophie und Philologie, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 2. Dezember 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 15.12.2020, Az: 03/02/05/01/00/026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ vom 8. Mai 2013 (StAnz. S. 995), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. Februar 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2019, S. 124), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird nach Nr. 2. die folgende Nr. 3. angefügt:

„3. Erfolgreiches Bestehen eines Eignungsgesprächs an der VMU. Auf § 1 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Eignungsgespräch bestanden, tritt aber das Studium nicht an, verliert das Ergebnis seine Gültigkeit bei einer späteren Bewerbung. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Eignungsgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch nicht wiederholen.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. Januar 2021

Der Dekan  
des Fachbereichs 05, Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

**Ordnung  
für die  
Universitätsbibliothek  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18.12.2020 die folgende Bibliotheksordnung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Stellung und Zielsetzung der Universitätsbibliothek
- § 2 Leitung der Universitätsbibliothek
- § 3 Organisation und Aufgaben der Universitätsbibliothek
- § 4 Benutzung der Universitätsbibliothek
- § 5 Überleitung von Bibliotheken in die Universitätsbibliothek
- § 6 Inkrafttreten

Anlage:

- Ordnung für die Schule des Sehens
- § 1 Aufgaben und Maßnahmen
- § 2 Leitungsgremium
- § 3 Administrative Unterstützung

**§ 1  
Stellung und Zielsetzung der Universitätsbibliothek**

- (1) Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) unter der Verantwortung des Senats (§ 90 Abs. 2 HochSchG).
- (2) Sie besteht aus der Zentralbibliothek und den der Universitätsbibliothek zugeordneten Bereichsbibliotheken.
- (3) Sie dient der Versorgung der JGU mit Literatur und Informationen. Zudem erfüllt sie Aufgaben in der regionalen und überregionalen Versorgung mit Literatur und Informationen.
- (4) Sie nimmt zur Versorgung der Universität mit elektronischen Medien an Konsortien teil und wirkt an der Open-Access-Transformation des Publikationswesens mit.

- (5) Sie ist Betreiberin des Lokalsystems Rheinhessen und nimmt über dieses an einem Bibliotheksverbund teil.
- (6) Sie unterstützt die JGU bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Produktion von Digitalisaten und audiovisuellen Medien.
- (7) Mit dem Universitätsarchiv und der Sammlungskoordination trägt sie zur Bewahrung des kulturellen Erbes der JGU bei und betreibt die Schule des Sehens. Die Ordnung für die Schule des Sehens ist in Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

## **§ 2**

### **Leitung der Universitätsbibliothek**

- (1) Die Universitätsbibliothek wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet und verwaltet. Sie oder er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Senat bestellt.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor koordiniert im Benehmen mit den Fachbereichen und Hochschulen der JGU die Informationsangebote der JGU sowie die Literatursauswahl und -beschaffung für die JGU.
- (3) Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Universitätsbibliothek besprochen oder entschieden werden.
- (4) Sie oder er nimmt die Geschäftsführung im Senatsausschuss für die Universitätsbibliothek wahr.
- (5) Sie oder er nimmt die Belange der Universitätsbibliothek in bibliothekarischen Fachgremien wahr.
- (6) Sie oder er leitet das Lokalsystem Rheinhessen des regionalen Bibliotheksverbundes und vertritt die Belange von Lokalsystem und Universitätsbibliothek im Bibliotheksverbund.
- (7) Sie oder er fördert die enge Zusammenarbeit der Universitätsbibliothek mit den anderen zentralen Einrichtungen, der Verwaltung und den Fachbereichen und Hochschulen der JGU sowie mit deren Kooperationspartnern.

## **§ 3**

### **Organisation und Aufgaben der Universitätsbibliothek**

- (1) Die Universitätsbibliothek ermittelt im Dialog mit den Fachbereichen die Informationsbedarfe der JGU und stellt Informations- und Dienstleistungsangebote für die gesamte Universität zur Verfügung.

- (2) Sie stellt Präsenz- und Ausleihbestände für die fachspezifische Informationsversorgung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der Studierenden bereit. Sie versorgt die JGU mit fachübergreifenden Informationsmitteln, Datenbanken, E-Journals und E-Books. Sie führt den elektronischen Gesamtkatalog der Medien und bietet Arbeits- und Lernräume an.
- (3) Sie pflegt für die Beschaffung von Informationsmitteln aus dem zentralen Budget der Universitätsbibliothek enge Kontakte mit den Fachbereichen und Hochschulen der JGU über professionelle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.
- (4) Sie bietet Schulungen und Veranstaltungen zur Vermittlung von Informationskompetenz sowie von Schlüsselkompetenzen im Bereich der audiovisuellen Medien an und veranstaltet Vorträge und Tagungen zu bibliotheksrelevanten Themen.
- (5) Sie sorgt in Kooperation mit anderen zentralen Einrichtungen sowie den Fachbereichen und Hochschulen der JGU für die Sammlung, Erschließung und Bereitstellung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Medienerzeugnisse von Mitgliedern und Einrichtungen der JGU.
- (6) Sie berät die Fachbereiche und Hochschulen der JGU sowie das Präsidium bei Berufungsverhandlungen, soweit sie die Beschaffung von Medien betreffen.
- (7) Die in den Bereichsbibliotheken der Universitätsbibliothek für den laufenden Bestandsaufbau in einzelnen Wissenschaftsfächern bereitgestellten Mittel werden nach dem Prinzip verwendet, dass die Auswahlentscheidungen unter Verantwortung der Einrichtung erfolgen, aus der die Mittel stammen.
- (8) Mit dem Zentrum für Audiovisuelle Produktion stellt die Universitätsbibliothek Kompetenz und Infrastruktur für die Produktion audiovisueller Medien bereit, erstellt und gestaltet solche Medien und berät und unterstützt das Präsidium, die anderen zentralen Einrichtungen, die Verwaltung sowie die Fachbereiche und Hochschulen der JGU bei der Produktion, der Ausgestaltung und dem Einsatz audiovisueller Medien.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der Universitätsbibliothek**

Die Benutzung wird in der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Mainz geregelt.

#### **§ 5**

#### **Überleitung von Bibliotheken in die Universitätsbibliothek**

Die neben der Universitätsbibliothek gegenwärtig bestehenden Bibliotheken der Fachbereiche, Hochschulen und Institute werden auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der aktuellen Trägereinrichtung (Fachbereich, Hochschule und Institut), der Leitung der Universitätsbibliothek und dem Präsidium der JGU organisatorisch und administrativ in die Zuständigkeit der Universitätsbibliothek übergeleitet.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Ordnung für die Universitätsbibliothek der JGU tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung für die Bibliothek der JGU vom 8. Dezember 2017 sowie die Organisationsregelung für das Zentrum für Audiovisuelle Produktion der JGU vom 20. Januar 2017, die gleichzeitig außer Kraft treten.

Mainz, den 04.01.2021

.....  
Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch  
- Präsident -

**Anlage zu § 1 Abs. 7 als Bestandteil der Ordnung für die Bibliothek der JGU**

**Ordnung für die Schule des Sehens**

**Präambel**

Die Schule des Sehens versteht sich als Schaufenster von Wissenschaft und Kunst an der JGU. Inhaltlich verfolgt sie primär das Ziel, die Disziplinen übergreifende Auseinandersetzung mit visuellen Phänomenen in Geschichte und Gesellschaft im kulturellen Vergleich wissenschaftlich bzw. künstlerisch zu fokussieren und verständlich darzustellen. Ein weiteres Ziel ist die bessere außeruniversitäre Sichtbarkeit der universitären Sammlungen.<sup>1</sup>

**§ 1**

**Aufgaben und Maßnahmen**

Die Schule des Sehens regt innovative Konzepte und Projekte an der JGU an, die Sehen als kulturkonstitutive Praxis thematisieren und das Verständnis sowie die Einbindung der Sammlungen in Forschung und Lehre fördern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der generellen Forschungsorientiertheit, Interdisziplinarität, Internationalität sowie Berufsorientiertheit von Forschung und Lehre und in Zusammenarbeit mit der oder dem Sammlungsbeauftragten bzw. den Kustodinnen oder Kustoden der JGU.

Unter dieser Zielsetzung organisiert die Schule des Sehens Sonderausstellungen, Vorträge und weitere Veranstaltungen, wobei besonderer Wert auf die Durchführung von Projekten zur Wissensvermittlung an ein außeruniversitäres Publikum aller Altersstufen gelegt wird.

**§ 2**

**Leitungsgremium**

- (1) Die Schule des Sehens wird von einem Leitungsgremium (LG) geführt.
- (2) Das LG entscheidet insbesondere in allen Angelegenheiten, welche die Wahrnehmung der Aufgaben der Schule des Sehens betreffen.
- (3) Dem LG gehören in der Regel mindestens sechs Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der JGU stimmberechtigt an. Die Mitglieder sollen die verschiedenen Fakultäten, insbesondere aus den Geistes- und Sozialwissenschaften und der Kunsthochschule Mainz repräsentieren und entweder als Forschende im Bereich der visuellen Medien, der objektorientierten Wissenschaften bzw. in der Erforschung des Sehens ausgewiesen oder selbst künstlerisch bzw. in der künstlerischen Ausbildung tätig sein.
- (4) Vorschlagsberechtigt für LG-Mitglieder sind die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen sowie die Mitglieder des Senats. Die Mitglieder werden vom Präsidium im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Universitätsbibliothek Mainz für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Vereinigung der „Freunde der Universität Mainz e.V.“ nimmt beratend an den Sitzungen des LG teil.

---

<sup>1</sup> Unbeschadet der Verantwortung der Fachbereiche und Institute für die Sicherstellung, Organisation und Präsentation der diversen wissenschaftlichen Sammlungen der JGU sowie deren Einbindung in Forschung und Lehre.



- (6) Das LG wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die das LG leiten und nach außen vertreten.
- (7) Die oder der Vorsitzende des LG informiert die Direktorin oder den Direktor der Universitätsbibliothek in regelmäßigen Abständen über die Tätigkeiten in der Schule des Sehens und legt ihr bzw. ihm den Jahresplan vor. Gleichermaßen informiert die oder der Vorsitzende des LG das Präsidium.

### **§ 3**

#### **Administrative Unterstützung**

- (1) Das LG wird zur Wahrnehmung seiner Aufgaben administrativ von einer Kuratorin oder einem Kurator der Schule des Sehens unterstützt. Diese oder dieser ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums in fachlicher Hinsicht und der Direktorin oder dem Direktor der Universitätsbibliothek in dienstrechtlicher Hinsicht unterstellt.
- (2) Die Kuratorin oder der Kurator hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Verantwortung für die Einbindung des Programms der Schule des Sehens in die diversen Schnittstellen zwischen Wissenschaft und interessierter Öffentlichkeit in Stadt und Region,
  - b) Entwicklung und Durchführung von Projekten für Schülerinnen und Schüler in Absprache mit dem LG,
  - c) Durchführung eigener Projekte in Absprache mit dem LG,
  - d) Führung der laufenden Geschäfte und der Finanzverwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des LG sowie
  - e) Vorbereitung der Sitzungen des LG.
- (3) Das LG kann der Kuratorin oder dem Kurator weitere Aufgaben übertragen.

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Fachbereiche  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
05 – Philosophie und Philologie  
06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
10 – Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 26. Januar 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, haben

die Fachbereichsräte der Fachbereiche  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20. Mai 2020  
05 – Philosophie und Philologie per Eilentscheid des Dekans am 26. Mai 2020  
06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 18. Mai 2020  
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 27. Mai 2020  
09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften am 20. Mai 2020  
10 – Biologie am 03. Juni 2020  
sowie die Räte der  
Hochschule für Musik Mainz am 13. Mai 2020 und der  
Kunsthochschule Mainz am 27. Mai 2020

die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat der Änderung der Promotionsordnung am 3. Juli 2020 zugestimmt. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 15. September 2020, Az.: 7212-0001#2020/0006-150115325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. April 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2016, S. 332) wird wie folgt geändert:

I. Der Manteltext wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Promotionsordnung wird geändert in „Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Fachbereiche 02, 05, 06 und 07 verleihen unter Mitwirkung der Fachbereiche 09 (Fach Geographie) und 10 (Fach Anthropologie), der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse auf ihrem Fachgebiet und eine gute akademische Allgemeinbildung besitzen, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen, sie eigenständig kritisch zu behandeln, einen Erkenntnisfortschritt zu erzielen und ihren Gegenstand in angemessener Form darzustellen.“

b) Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich bzw. der künstlerischen Hochschule durchgeführt, dem oder der das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Promotionsfach angehört. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten benennen und ihr oder ihm die Aufgaben dieser Ordnung übertragen, soweit sie die Anwendung der Promotionsordnung sowie Verfahrensfragen betreffen.“

c) In Absatz 5 Buchstabe c) wird der Verweis „§ 34 Abs. 4. HochSchG“ geändert in „§ 34 Abs. 5 HochSchG“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Promotion wird von den Fachbereichen 02, 05, 06, 07, 09 und 10, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz eine Gemeinsame Kommission gebildet. Ihr gehören an:

1. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen in den Gruppen gemäß Nr. 2 bis 4 ist sicherzustellen.“

b) Absatz 2 Buchstabe e) erhält folgende neue Fassung:

„e) über die Verleihung der Ehrenpromotion gemeinsam mit dem betreffenden Fachbereichsrat bzw. Rat der betreffenden künstlerischen Hochschule gemäß § 27 Abs. 1.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten bzw. Räten der beteiligten Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen gewählt.“

4. § 3 Absatz 3 Buchstabe c Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor benennt Themenstellerin oder Themensteller, die Erstgutachterin oder Erstgutachter ist, sowie eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter der Arbeit.“

5. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „bzw. die Rektorin oder der Rektor“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „bzw. der Rektorin oder dem Rektor“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor lehnt den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vollständig vorliegen. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, wird der Antrag angenommen.“

c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags schriftlich mit.“

7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fachbereich“ die Wörter „bzw. die künstlerische Hochschule“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, schriftlich mit.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Dissertation oder die für eine kumulative Dissertation vorgelegten Veröffentlichungen müssen einen in die Zuständigkeit der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 oder 10, der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz fallenden Gegenstand behandeln.“

- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Rektorin oder des zuständigen Rektors.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Rektorin oder des zuständigen Rektors.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Ist im Falle einer kumulativen Dissertation ein Mitglied des Gutachterausschusses Koautorin bzw. Koautor eines Beitrags und sind nur zwei Mitglieder vorgesehen, bestellt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor ein weiteres Mitglied in den Gutachterausschuss, das nicht Koautorin oder Koautor der eingereichten Beiträge ist.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Referentin oder der Referent sowie die Korreferentin oder der Korreferent bzw. die Korreferentinnen oder Korreferenten erstellen über die Dissertation bzw. die für eine kumulative Dissertation vorgelegten Veröffentlichungen je ein Gutachten und schlagen eine Bewertung gemäß § 19 Abs. 1 oder die Rückgabe zur Umarbeitung bzw. Ergänzung oder die Ablehnung vor. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt und der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor nicht später als vier Monate nach Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 vorgelegt werden. Wird diese Frist überschritten, sind der Promovendenin oder dem Promovenden die Gründe schriftlich von der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen. Ist ein Mitglied des Gutachterausschusses nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten in dieser Frist zu erstellen, kann die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestellen.“

- b) Absatz 3 Buchstabe c) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„In allen anderen Fällen abweichender Voten über die Annahme und Benotung der Dissertation, die Rückgabe zur Umarbeitung bzw. Ergänzung oder die Ablehnung holt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor das Gutachten einer weiteren Fachvertreterin oder eines weiteren Fachvertreters ein, die oder der nicht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören muss.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Unmittelbar nach dem Beschluss über die Annahme und die Note der schriftlichen Prüfungsleistung gemäß § 12 legt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor die Dissertation oder die vorgelegten Veröffentlichungen und die Gutachten zur Einsichtnahme für die Prüfungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 5 aus.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Einsprüche sind innerhalb der Auslagefrist mit schriftlicher Begründung bei der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor geltend zu machen.“

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Sollte die Entscheidung über den Einspruch nicht einvernehmlich sein, holt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor eine weitere Beurteilung der schriftlichen Promotionsleistung, gegebenenfalls durch eine auswärtige Referentin oder einen auswärtigen Referenten, ein, welche den Inhalt der bereits vorliegenden Gutachten zu berücksichtigen hat.“

13. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die schriftliche Promotionsleistung gemäß § 1 Absatz 2 kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, nach Entscheidung des Gutachterausschusses gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Rektorin oder den Rektor einmal zur Umarbeitung bzw., im Falle der kumulativen Dissertation, zur Ergänzung zurückgegeben werden.“

14. § 15 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die abgelehnte Dissertation oder die als Promotionsleistung abgelehnten Schriften verbleiben mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs bzw. der künstlerischen Hochschule. Zwei Jahre nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids ist die abgelehnte Dissertation oder sind die als Promotionsleistung abgelehnten Schriften sowie die Gutachten zu vernichten. Die eingezahlte Promotionsgebühr verfällt.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Nach Festlegung der Note der schriftlichen Promotionsleistung bestellt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor die Prüfungskommission gemäß

Absatz 2 und setzt den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Promovendin oder dem Promovenden fest.“

b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor.“

c) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die Referentin oder der Referent, eine weitere Korreferentin oder ein weiterer Korreferent der Dissertation sowie eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter, die oder der von der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor bestimmt wird. Bei auswärtigen Korreferentinnen oder Korreferenten kann die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor eine abweichende Regelung treffen. Prüferinnen und Prüfer bilden zusammen die Prüfungskommission; die Referentin oder der Referent führt den Vorsitz. Die fachspezifischen Anhänge können ergänzende Regelungen vorsehen.“

d) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungskommission entscheidet über entsprechende Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.“

e) In Absatz 7 werden hinter dem Wort „Fachbereiches“ die Wörter „bzw. der zuständigen künstlerischen Hochschule“ eingefügt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf, so können die Prüferinnen und Prüfer mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Prüfung beendet wird; in diesem Fall gilt das Prüfungskolloquium als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachbereichsrat bzw. der Rat der Kunsthochschule Mainz oder der Rat der Hochschule für Musik Mainz die Wiederholung des Prüfungskolloquiums ausschließen.“

17. § 18 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Kandidatin oder der Kandidat muss die Wiederholung spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 Satz 2 bei der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor schriftlich beantragen.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Ist die schriftliche Promotionsleistung angenommen und ist das Prüfungskolloquium bestanden, stellt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor die Gesamtnote des Promotionsverfahrens fest.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gesamtnote bekannt und bestätigt auf einem Formblatt das Bestehen der Promotion.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin oder der Promovend innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor einlegen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Legt die Promovendin oder der Promovend Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens ein, so

- entscheidet der Fachbereichsrat bzw. der Rat der Kunsthochschule Mainz oder der Rat der Hochschule für Musik Mainz in Angelegenheiten der Zulassung zur Promotion nach Anhörung der Gemeinsamen Kommission gemäß § 2,
- entscheidet der Gutachterausschuss in Angelegenheiten der schriftlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 2,
- entscheidet die Prüfungskommission in Angelegenheiten der mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 2.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Sofern die Dissertation aus einer unveröffentlichten Monographie besteht, bereitet die Promovendin oder der Promovend deren Veröffentlichung vor, indem sie oder er nach bestandener Prüfung etwa verlangte Änderungen vornimmt, von der Referentin oder dem Referenten die Druckfertigkeit bescheinigen lässt und die druckfertige Arbeit der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor als Manuskript oder in elektronischer Form auf einem Datenträger zuleitet. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor erteilt daraufhin die Druckerlaubnis.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor kann in besonderen Fällen die Frist für die Veröffentlichung verlängern.“



c) Absatz 3 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:

„b) die Erbringung eines Nachweises einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wenn die Dissertation über den Buchhandel verbreitet wird. Alternativ ist die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“ möglich. Auch hier muss die Verbreitung über den Buchhandel gesichert sein. Eine schriftliche Erklärung des Verlegers zur Verfügbarkeit für mindestens zwei Jahre ist vorzulegen oder“.

21. § 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Hat die Promovendin oder der Promovend die Dissertation gemäß § 23 für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, vollzieht die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. Im Falle einer kumulativen Dissertation händigt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor der Promovendin oder dem Promovenden die Doktorurkunde nach Bestehen des Prüfungskolloquiums aus. Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Dokortitel zu führen.“

22. § 25 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats bzw. Rektorats statt.“

23. § 26 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Über die Ungültigkeit der Promotion und die Entziehung des Doktorgrads entscheidet der zuständige Fachbereichsrat bzw. Hochschulrat unter Anhörung der Gemeinsamen Kommission gemäß § 2.“

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Unter Mitwirkung der Gemeinsamen Kommission können die Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 (für das Fach Geographie) und 10 (für das Fach Anthropologie), die Kunsthochschule Mainz und die Hochschule für Musik Mainz Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. honoris causa) für besondere Verdienste um die Wissenschaft verleihen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs bzw. die Rektorin oder der Rektor der zuständigen künstlerischen Hochschule vollzieht die Ehrenpromotion durch die Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde, in der die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten um die Wissenschaft hervorzuheben sind.“

II. Der Anhang „Fächerkatalog und fachspezifische Regelungen“ wird wie folgt geändert:

1. Die fachspezifischen Anhänge für den **Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport** werden wie folgt geändert:

- a) Der fachspezifische Anhang **Erziehungswissenschaft** erhält folgende neue Fassung:

**„1 Erziehungswissenschaft**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen  
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung  
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es sind mindestens fünf veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen.
  - a. Von mindestens zwei Publikationen ist die Promovendin bzw. der Promovend alleinige Autorin bzw. alleiniger Autor.
  - b. Mindestens drei dieser Publikationen müssen in Fachzeitschriften oder Herausgeberwerken mit einem Begutachtungsverfahren publiziert oder zur Publikation angenommen sein.
  - c. Gutachterinnen bzw. Gutachter des Promotionsverfahrens dürfen bei den eingereichten fünf Pflichtpublikationen höchstens bei einer Publikation als Koautorin bzw. Koautor mitgewirkt haben.
  - d. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags liegt nicht länger als sechs Jahre zurück.
2. Die eingereichten Publikationen sind um einen einleitenden Text im Umfang von mindestens 50 Seiten zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt und die aktuelle Forschungsdiskussion verdeutlicht wird.
3. Die Gutachterinnen und Gutachter im Promotionsverfahren müssen die Gesamtheit der Publikationen als den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache  
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Die Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind.“

b) Der fachspezifische Anhang **Psychologie** wird wie folgt geändert:

i. Abschnitt **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)“** erhält folgende neue Fassung:

„Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer monographischen Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es sind in der Regel drei Publikationen einzureichen, die in einem anerkannten Fachjournal mit Peer-Review publiziert oder zur Publikation angenommen sind. In durch besonders herausragende Qualität der Fachjournals und/oder durch weit überdurchschnittlichen Umfang begründeten Ausnahmefällen können auch zwei Publikationen hinreichen. Über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles entscheidet der Gutachterausschuss einvernehmlich unter Einschluss des Votums der Dekanin oder des Dekans.

2. Bei den Publikationen muss die Promovendin bzw. der Promovend Erst- oder alleiniger Autor sein.“

ii. Abschnitt **F. „Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)“** erhält folgende neue Fassung:

„Eine monografische Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Promovendin bzw. der Promovend zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal publiziert oder zur Publikation publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Promovendin bzw. der Promovend nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.“

c) Der fachspezifische Anhang **Kommunikationswissenschaft oder Journalismus** wird wie folgt geändert:

- i. Abschnitt **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)“** erhält folgende neue Fassung:

„Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es sind mindestens vier Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen, die sich auf ein gemeinsames Thema beziehen.

a) Mindestens drei der Publikationen müssen bereits veröffentlicht oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen sein.

b) Mindestens zwei der Publikationen müssen als Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Peer-Review oder in äquivalenten Publikationsorganen mit Peer-Review veröffentlicht oder angenommen sein. Über die Äquivalenz der Publikationsorgane entscheidet der Gutachterausschuss.

c) Von mindestens drei der eingereichten Publikationen muss die Promovendin bzw. der Promovend Erst- oder Alleinautorin bzw. -autor sein, davon mindestens einmal Alleinautorin bzw. -autor.

d) Neben der Alleinautorenschaft muss mindestens eine weitere Publikation ohne Ko-Autorenschaft eines Gutachters bzw. einer Gutachterin im Promotionsverfahren vorliegen (Regelungen des § 11 gelten unbenommen).

2. Die eingereichten Publikationen sind um eine Einleitung, eine Zusammenfassung und eine inhaltliche Einordnung von insgesamt mindestens 30 Seiten (= Dachschrift) zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt und die aktuelle Forschungsdiskussion verdeutlicht wird. Werden im Rahmen der kumulativen Promotion Schriften in Ko-Autorenschaft eingereicht, erklärt die Promovendin oder der Promovend in der Dachschrift den an diesen geleisteten Eigenanteil.“

- ii. Abschnitt **F. „Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)“** erhält folgende neue Fassung:

„Eine monografische Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal publiziert oder zur Publikation publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.“

2. Die fachspezifischen Anhänge für den **Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie** – werden wie folgt geändert:
- a) Die Nummerierung des fachspezifischen Anhangs **„Buchwissenschaft“** wird geändert von „3“ in „2“.
  - b) Die Nummerierung des fachspezifischen Anhangs **„Deutsch als Fremdsprache“** wird geändert von „4“ in „3“.
  - c) Der fachspezifische Anhang *British Studies* wird umbenannt in **English Literature and Culture** und erhält folgende neue Fassung:

**„4 English Literature and Culture**

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach English Literature and Culture wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach English Literature and Culture (als Kern- oder Beifach) oder ersatzweise in den Fächern Anglistik, Englisch oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

**B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss im Fach English Literature and Culture oder ersatzweise in den Fächern Anglistik oder Englisch als Kern- oder Hauptfach oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 2 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die schriftliche Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module I, II und IV gemäß dem Fachanhang English Literature and Culture der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren. Eine zusätzliche Voraussetzung besteht im erfolgreichen Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Die schriftliche Promotionsleistung darf zum Teil oder in mehreren Teilen – nicht jedoch als Ganzes – veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.“

d) Der fachspezifische Anhang **Englische Sprachwissenschaft** wird wie folgt geändert:

i. Abschnitt **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)“** erhält folgende neue Fassung:

„Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die vorgelegten Arbeiten sollen zusammen mit der unter D. Abs. 3 genannten Einleitung sowie ggf. ergänzenden, überleitenden und abschließenden Teilen hinsichtlich Umfang, Struktur und thematischer Geschlossenheit einer monografischen Dissertationsschrift vergleichbar sein.

2. Es sind mindestens vier Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen. Die Publikationen sollen thematisch zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt des Kandidaten bzw. der Kandidatin stammen.

a) Mindestens drei der Publikationen müssen bereits veröffentlicht oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen sein.

b) Mindestens drei der Publikationen müssen als Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Peer-Review veröffentlicht oder angenommen sein.

c) Von mindestens drei der eingereichten Publikationen muss die Promovendin bzw. der Promovend Alleinautorin bzw. -autor sein.

d) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter im Promotionsverfahren darf bei den eingereichten vier Pflichtpublikationen nicht als Koautorin bzw. Koautor mitgewirkt haben.

e) Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

3. Die eingereichten Publikationen sind um eine Einleitung, eine Zusammenfassung und eine inhaltliche Einordnung von insgesamt mindestens 30 Seiten (= Dachschrift) zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt und die aktuelle Forschungsdiskussion verdeutlicht wird. Wird im Rahmen der kumulativen Promotion eine Schrift in Ko-Autorenschaft eingereicht, erklärt die

Promovendin oder der Promovend in der Dachschrift den an dieser geleisteten Eigenanteil.

4. Mindestens einmal hat die Promovendin oder der Promovend auf einer internationalen Konferenz mit Peer-Review-Verfahren einen Vortrag gehalten oder ein Poster präsentiert. Das Thema des Vortrags oder des Posters muss zu den Themen der eingereichten Publikationen einen inhaltlichen Bezug haben.“

- ii. Abschnitt F. „Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation“ erhält folgende neue Fassung:

**„F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Eine monografische Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorenschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.“

- e) Nach „5. Englische Sprachwissenschaft“ wird ein neuer Fachanhang **Fachdidaktik des Englischen** eingefügt, der wie folgt lautet:

**„6. Fachdidaktik des Englischen**

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Zur Promotion im Fach Fachdidaktik des Englischen wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Englisch (M.Ed.) oder in einem gleichwertigen Studiengang, z.B. Linguistik mit Schwerpunkt Englisch nachweisen kann, sofern im absolvierten Studiengang die nötigen sprachlichen und wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewältigung des Promotionsprojekts erworben wurden. Gleichwertige Studiengänge des In- und Auslandes werden analog behandelt. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit und der Voraussetzungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

**B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss im Fach Englisch (B.Ed.) an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland bzw. ein Bachelorabschluss mit einem entsprechenden

fachdidaktischen Fachanteil von mindestens 8 Leistungspunkten oder ein gleichwertiger Studienabschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die schriftliche Abschlussarbeit muss im Fach Fachdidaktik des Englischen verfasst und mit der Höchstnote (Note 1,0) bewertet sein. Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse, des Umfangs der fachbezogenen Leistungen und der Prüfungsergebnisse entscheidet der unter 5 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind Veranstaltungen „TEFL I“, „TEFL II“ sowie das „Research Colloquium“ des M.Ed. Englisch an der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Ferner ist über 4 Monate eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die im Sinne eines ausführlichen Exposés den Stand der Forschung und eine Skizze des eigenen Vorhabens zur Promotion enthält (= 20 LP).

### **C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

### **D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)**

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die vorgelegten Arbeiten sollen zusammen mit der unter D. Abs. 3 genannten Einleitung sowie ggf. ergänzenden, überleitenden und abschließenden Teilen hinsichtlich Umfang, Struktur und thematischer Geschlossenheit einer monografischen Dissertationsschrift vergleichbar sein.
2. Es sind mindestens vier Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen. Die Publikationen sollen thematisch zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt des Kandidaten bzw. der Kandidatin stammen.
  - a. Mindestens drei der Publikationen müssen bereits veröffentlicht oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen sein.
  - b. Mindestens drei der Publikationen müssen als Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Peer-Review veröffentlicht oder angenommen sein.
  - c. Von mindestens zwei der eingereichten Publikationen muss die Promovendin bzw. der Promovend Alleinautorin bzw. -autor sein.
  - d. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter im Promotionsverfahren darf bei maximaler einer der eingereichten vier Pflichtpublikationen als Koautorin bzw. Koautor mitgewirkt haben.
  - e. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.



3. Die eingereichten Publikationen sind um eine Einleitung, eine Zusammenfassung und eine inhaltliche Einordnung von insgesamt mindestens 30 Seiten (= Dachschrift) zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt und die aktuelle Forschungsdiskussion verdeutlicht wird. Wird im Rahmen der kumulativen Promotion eine Schrift in Ko-Autorenschaft eingereicht, erklärt die Promovendin oder der Promovend in der Dachschrift den an dieser geleisteten Eigenanteil.

4. Mindestens einmal hat die Promovendin oder der Promovend auf einer internationalen Konferenz mit Peer-Review-Verfahren einen Vortrag gehalten oder ein Poster präsentiert. Das Thema des Vortrags oder des Posters muss zu den Themen der eingereichten Publikationen einen inhaltlichen Bezug haben.

#### **E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

#### **F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.“

f) Die Nummerierung der nachfolgenden Fachanhänge ändert sich wie folgt:

- i. Aus „6 Filmwissenschaft“ wird „7 Filmwissenschaft“.
- ii. Aus „7 Germanistik“ wird „8 Germanistik“.
- iii. Aus „8 Indologie“ wird „9 Indologie“.
- iv. Aus „9 Islamwissenschaft“ wird „10 Islamwissenschaft“.
- v. Aus „10 Komparatistik“ wird „11 Komparatistik“.
- vi. Aus „11 Kulturanthropologie/ Volkskunde“ wird „12 Kulturanthropologie/Volkskunde“.

g) Der fachspezifische Anhang Linguistik wird wie folgt geändert:

- i. Die Nummerierung des fachspezifischen Anhangs Linguistik ändert sich von „12“ in „13“.
- ii. Abschnitt D. „**Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)**“ erhält folgende neue Fassung:

„Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die vorgelegten Arbeiten sollen zusammen mit der unter D. Abs. 3 genannten Einleitung sowie ggf. ergänzenden, überleitenden und abschließenden Teilen hinsichtlich Umfang, Struktur und thematischer Geschlossenheit einer monografischen Dissertationsschrift vergleichbar sein.

2. Es sind mindestens vier Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen. Die Publikationen sollen thematisch zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt des Kandidaten bzw. der Kandidatin stammen.

a) Mindestens drei der Publikationen müssen als Beiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Peer-Review veröffentlicht oder angenommen sein.

b) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter im Promotionsverfahren darf bei maximal zwei der eingereichten Pflichtpublikationen als Koautorin bzw. Koautor mitgewirkt haben.

c) Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

3. Die eingereichten Publikationen sind um eine Einleitung, eine Zusammenfassung und eine inhaltliche Einordnung von insgesamt mindestens 30 Seiten (= Dachschrift) zu ergänzen, in denen der Bezug der Einzelpublikationen auf den Forschungsschwerpunkt und die aktuelle Forschungsdiskussion verdeutlicht wird. Wird im Rahmen der kumulativen Promotion eine Schrift in Ko-Autorenschaft eingereicht, erklärt die Promovendin oder der Promovend in der Dachschrift den an dieser geleisteten Eigenanteil.

4. Mindestens einmal hat die Promovendin oder der Promovend auf einer internationalen Konferenz mit Peer-Review-Verfahren einen Vortrag gehalten oder ein Poster präsentiert. Das Thema des Vortrags oder des Posters muss zu den Themen der eingereichten Publikationen einen inhaltlichen Bezug haben.“

iii. Abschnitt F. „**Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation**“ erhält folgende neue Fassung:

**„F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Eine monografische Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorenschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der

Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.“

h) Aus „13 Mediendramaturgie“ wird „14 Mediendramaturgie“.

i) Nach „14 Mediendramaturgie“ wird ein neues Promotionsfach **Medienkulturwissenschaft** eingefügt und ein neuer Fachanhang, der wie folgt lautet:

### **„15 Medienkulturwissenschaft**

#### **A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Medienkulturwissenschaft wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Medienkulturwissenschaft, Medienwissenschaft oder Kulturwissenschaft (als Kern- oder Beifach) oder ersatzweise in einem Fach mit explizitem kultur-, theater-, film- oder medienwissenschaftlichen Bezug oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann; über das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang zuständigen Prüfungsausschuss.

#### **B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit dem Kern- oder Hauptfach Medienkulturwissenschaft oder ein gleichwertiger medienwissenschaftlicher Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 12 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein.

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

#### **C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

#### **D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

#### **E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.“

j) Die Nummerierung der nachfolgenden Fachanhänge ändert sich wie folgt:

- i. Aus „14 Philosophie“ wird „16 Philosophie“.
- ii. Aus „15 Romanische Philologie“ wird „17 Romanische Philologie“.
- iii. Aus „16 Slavische Philologie“ wird „18 Slavische Philologie“.
- iv. Aus „17 Sprachen Nordeuropas und des Baltikums“ wird „19 Sprachen Nordeuropas und des Baltikums“.
- v. Aus „18 Theaterwissenschaft“ wird „20 Theaterwissenschaft“.
- vi. Aus „19 Turkologie“ wird „21 Turkologie“.

3. Die fachspezifischen Anhänge für den Fachbereich 07 – Geschichts- und **Kulturwissenschaften** – werden wie folgt geändert:

a) Der fachspezifische Anhang für das Fach 1 **Afrikanistik** wird wie folgt geändert:

i. **A. „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“** erhält folgende neue Fassung:

„Zum Promotionsstudium im Fach Afrikanistik wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss in einem Fach, das (als Kern- oder Beifach) Sprachen Afrikas als einen zentralen Gegenstand thematisiert oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann.“

ii. **C. „Nachweis von Deutschkenntnissen“** erhält folgende neue Fassung:

„Es werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH 2 verlangt. Alternativ erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim

a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.

Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung oder durch Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs erworben haben. Darüber hinaus kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

b) Nachweis französischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DALF oder gleichwertigen Nachweis.

Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer französischsprachigen Einrichtung oder durch Abschluss eines französischsprachigen Studiengangs erworben haben. Darüber hinaus kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

c) Nachweis portugiesischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DAPLE oder gleichwertigen Nachweis.

Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer portugiesischsprachigen Einrichtung oder durch Abschluss eines portugiesischsprachigen Studiengangs erworben haben. Darüber hinaus kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.“

iii. Unter G. „Ergänzende Regelungen zum Gutachterausschuss“ werden die Wörter „Afrikanische Philologie“ durch das Wort „Afrikanistik“ ersetzt.

b) Der fachspezifische Anhang für das Fach 3 **Alte Geschichte** wird wie folgt geändert:

Unter **Buchstabe G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“** wird der Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt.“ durch den Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 Buchst. a genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört.“ ersetzt.

c) Der fachspezifische Anhang für das Fach 5 **Byzantinistik** wird wie folgt geändert:

- i. In der Überschrift zu **Buchstabe D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(gemäß § 1 Abs. 2)“ ersetzt.
- ii. In der Überschrift zu **Buchstabe E. „Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 5)“ durch die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 4)“ ersetzt.
- iii. Unter **Buchstabe G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“** wird der Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt.“ durch den Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 Buchst. a genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört.“ ersetzt.

d) Der fachspezifische Anhang für das Fach 7 **Didaktik der Geschichte** wird wie folgt geändert:

- i. Unter **Buchstabe B. „Eignungsfeststellung“** wird jeweils das Wort „Byzantinistik“ durch das Wort „Geschichtsdidaktik“ ersetzt.
- ii. In der Überschrift zu **Buchstabe D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(gemäß § 1 Abs. 2)“ ersetzt.
- iii. In der Überschrift zu **Buchstabe E. „Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 5)“ durch die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 4)“ ersetzt.
- iv. Unter **Buchstabe G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“** wird der Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt.“ durch den Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 Buchst. a genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört.“ ersetzt.

e) Der fachspezifische Anhang für das Fach 8 **Ethnologie** wird wie folgt geändert:

- i. Unter **A. „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“** wird der letzte Satz „Die Zulassung zur Promotion setzt Kenntnisse in Englisch sowie einer zweiten modernen Wissenschaftssprache, die durch Schulunterricht von respektive fünf und drei Jahren oder durch vergleichbare Zertifikate nachzuweisen sind, voraus.“ gestrichen.
  - ii. **C. „Nachweise von Deutschkenntnissen“** erhält folgende Fassung:

„Es werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH 2 verlangt. Alternativ erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen beim

    - a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch TOEFL, IELTS oder gleichwertigen Nachweis.

Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung oder durch Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs erworben haben. Darüber hinaus kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
    - b) Nachweis französischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DALF oder gleichwertigen Nachweis.

Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer französischsprachigen Einrichtung oder durch Abschluss eines französischsprachigen Studiengangs erworben haben. Darüber hinaus kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
    - c) Nachweis portugiesischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, etwa durch DAPLE oder gleichwertigen Nachweis.

Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer portugiesischsprachigen Einrichtung oder durch Abschluss eines portugiesischsprachigen Studiengangs erworben haben. Darüber hinaus kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers der Sprachnachweis entfallen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.“
- f) Der fachspezifische Anhang für das Fach 10 **Historische Hilfswissenschaften** wird wie folgt geändert:
- i. Unter Buchstabe **B. „Eignungsfeststellung“** erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Ferner sind gemäß § 3 Abs. 3 b) mindestens ein Aufbaumodul mit Schwerpunkt in mittelalterlicher Geschichte sowie ein zweites Aufbaumodul eigener Wahl im Fach Geschichte oder in einer den Historischen Hilfswissenschaften verwandten Disziplin mit überdurchschnittlichem Erfolg zu absolvieren.“
  - ii. In der Überschrift zu Buchstabe **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(gemäß § 1 Abs. 2)“ ersetzt.

- iii. In der Überschrift zu Buchstabe E. „Schriftliche Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache“ wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 5)“ durch die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 4)“ ersetzt.
  - iv. Unter Buchstabe G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“ wird der Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt.“ durch den Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 Buchst. a genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört.“ ersetzt.
- g) Der fachspezifische Anhang für das Fach 11 **Klassische Archäologie** wird wie folgt geändert:
- Unter **A. „Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen“** wird der letzte Satz „Als gleichwertig wird der erfolgreiche Besuch dreier konsekutiver universitärer Griechischkurse angesehen.“ wie folgt neu gefasst: „Als gleichwertig ist der erfolgreiche Besuch dreier konsekutiver universitärer Altgriechischkurse gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 05 und 07 für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. März 2017 anzusehen.“
- h) Der fachspezifische Anhang für das Fach 14 **Mittlere und Neuere/ Neueste Geschichte** wird wie folgt geändert:
- i. Die Überschrift „Mittlere und Neuere/ Neueste Geschichte“ wird durch die Überschrift „Mittlere und Neuere Geschichte“ ersetzt.
  - ii. In der Überschrift zu Buchstabe **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(gemäß § 1 Abs. 2)“ ersetzt.
  - iii. In der Überschrift zu Buchstabe **E. „Schriftliche Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 5)“ durch die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 4)“ ersetzt.
  - iv. Unter Buchstabe **G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“** wird der Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt.“ durch den Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b) genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 a) genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört.“ ersetzt.
- i) Der fachspezifische Anhang für das Fach 16 **Osteuropäische Geschichte** wird wie folgt geändert:



- i. Unter Buchstabe **B. „Eignungsfeststellung“** werden die Wörter „Mittlerer, Neuerer oder Neuester“ durch das Wort „Osteuropäischer“ ersetzt.
  - ii. In der Überschrift zu Buchstabe **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(gemäß § 1 Abs. 2)“ ersetzt.
  - iii. In der Überschrift zu Buchstabe **E. „Schriftliche Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 5)“ durch die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 4)“ ersetzt.
  - iv. Unter Buchstabe **G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“** wird der Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt.“ durch den Satz „Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 Buchst. a genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört.“ ersetzt.
- j) Der fachspezifische Anhang für das Fach 17 **Vor- und Frühgeschichte** wird wie folgt geändert:
- i. Unter Buchstabe A. „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ wird folgender Satz angefügt: „Lateinkenntnisse können durch den Nachweis einer dritten Fremdsprache (ein oder mehrere erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse im Umfang von mindestens 4 SWS) ersetzt werden.“
  - ii. In der Überschrift zu Buchstabe **D. „Regelungen zur kumulativen Dissertation“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(gemäß § 1 Abs. 2)“ ersetzt.
  - iii. In der Überschrift zu Buchstabe **E. „Schriftliche Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache“** wird die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 5)“ durch die Verweisung „(gemäß § 10 Abs. 4)“ ersetzt.
  - iv. Unter Buchstabe G. „Mitglieder des Gutachterausschusses“ wird der bestehende Text „Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt. Mindestens zwei der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität sein.“ ersetzt durch „Der Gutachterausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.“

4. Hinter die fachspezifischen Anhänge für den Fachbereich 10 – Biologie werden folgende Anhänge der Hochschule für Musik Mainz und Kunsthochschule Mainz angefügt:

**„Hochschule für Musik Mainz**

**1 Musikpädagogik**

**A. Fachspezifische Voraussetzungen  
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ist ein überdurchschnittlicher Abschluss

- a) im Masterstudiengang Lehramt für Gymnasien oder Realschule mit dem Fach Musik,
  - b) in einem Masterstudiengang mit dem Fach Musik oder
  - c) in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland,
- der sich von den in Buchstabe a und b aufgeführten Studiengängen nicht wesentlich unterscheidet und
- wesentliche Anteile des jeweils gewählten Promotionsfachs beinhaltet.

Über das Vorliegen eines Studienabschlusses gemäß Buchstabe c entscheidet die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

**B. Eignungsfeststellung  
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Kurse und/oder Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache  
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Die schriftliche Prüfungsleistung ist in der Regel auf Deutsch, Englisch oder Französisch zu verfassen. Soll die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache verfasst werden,

bedarf dies der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Rats der Hochschule für Musik Mainz.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die schriftliche Prüfungsleistung darf Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als »publiziert« oder als »zur Publikation eingereicht« ausgewiesen sind.

**G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss  
(gemäß § 11 Abs. 1)**

Keine.

**H. Prüfungskolloquium  
(gemäß § 16 Abs. 2)**

Zusätzlich zu der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten wird in die Prüfungskommission eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter der Bildungswissenschaften (FB 02) bestellt.

## **2 Musiktheorie**

**A. Fachspezifische Voraussetzungen  
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ist ein überdurchschnittlicher Abschluss

- a) im Masterstudiengang Musiktheorie,
  - b) in einem Masterstudiengang Musikwissenschaft oder
  - c) in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland,
- der sich von den in Buchstabe a und b aufgeführten Studiengängen nicht wesentlich unterscheidet und
- wesentliche Anteile des jeweils gewählten Promotionsfachs beinhaltet.

Über das Vorliegen eines Studienabschlusses gemäß Buchstabe c entscheidet die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss.

**B. Eignungsfeststellung  
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Kurse und/oder Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache  
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Die schriftliche Prüfungsleistung ist in der Regel auf Deutsch, Englisch oder Französisch zu verfassen. Soll die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache verfasst werden, bedarf dies der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Rats der Hochschule für Musik Mainz.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die schriftliche Prüfungsleistung darf Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als »publiziert« oder als »zur Publikation eingereicht« ausgewiesen sind.

**G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss  
(gemäß § 11 Abs. 1)**

Ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein, die oder der gemäß § 1 Abs. 5 für das Fach Musikwissenschaft am Institut für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft prüfungsberechtigt ist.

**H. Prüfungskolloquium  
(gemäß § 16 Abs. 2)**

Keine weitere Regelung.

**I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung  
(gemäß § 7 Abs. 1)**

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a–c genannten Bedingungen nimmt die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Fachs, der eine Empfehlung ausspricht.

## Kunsthochschule Mainz

### 1 Kunstbezogene Theorie

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)

Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ist ein überdurchschnittlicher Abschluss

a) im Masterstudiengang Lehramt für Gymnasien oder Realschule mit dem Fach Bildende Kunst,

b) in einem Masterstudiengang mit dem Fach Kunstwissenschaft oder

c) in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland,

- der sich von den in Buchstabe a und b aufgeführten Studiengängen nicht wesentlich unterscheidet und

- wesentliche Anteile des jeweils gewählten Promotionsfachs beinhaltet.

Über das Vorliegen eines Studienabschlusses gemäß Buchstabe c entscheidet die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss sowie einer Prüfungsberechtigten oder eines Prüfungsberechtigten für das Fach Kunstbezogene Theorie.

#### B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)

Die Rektorin oder der Rektor der Kunsthochschule Mainz benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Kurse und/oder Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

#### C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)

Keiner.

#### D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

#### E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)

Keine weitere Regelung.

#### F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)

Keine weitere Regelung.

**G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss  
(gemäß § 11 Abs. 1)**

Keine weitere Regelung.

**H. Ergänzende Regelung zum Prüfungskolloquium  
(gemäß § 16 Abs. 2)**

Prüferinnen und Prüfer sind die Referentin oder der Referent, eine weitere Korreferentin oder ein weiterer Korreferent der Dissertation sowie eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter, die oder der von der Rektorin oder dem Rektor bestimmt wird. In die Prüfungskommission für das Fach Kunstbezogene Theorie ist eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter aus dem Bereich Kunstgeschichte des Instituts für Kunstgeschichte und Musikwissenschaft (FB 07) oder eine Vertreterin oder ein Vertreter eines anderen, das Promotionsthema berührenden Fachs der Fachbereiche 02, 05-07, 09 und 10 als Mitglied aufzunehmen.“

## **2 Kunstdidaktik**

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen  
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zulassungsvoraussetzung zur Promotion ist ein überdurchschnittlicher Abschluss

- a) im Masterstudiengang Lehramt für Gymnasien oder Realschule mit dem Fach Bildende Kunst,
- b) in einem Masterstudiengang mit dem Fach Kunstpädagogik oder
- c) in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland,
  - der sich von den in Buchstabe a und b aufgeführten Studiengängen nicht wesentlich unterscheidet und
  - wesentliche Anteile des jeweils gewählten Promotionsfachs beinhaltet.

Über das Vorliegen eines Studienabschlusses gemäß Buchstabe c entscheidet die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss sowie einer Prüfungsberechtigten oder eines Prüfungsberechtigten für das Fach Kunstdidaktik.

**B. Eignungsfeststellung  
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Rektorin oder der Rektor der Kunsthochschule Mainz benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Kurse und/oder Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache  
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine weitere Regelung.

**G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss  
(gemäß § 11 Abs. 1)**

Keine weitere Regelung.

**H. Ergänzende Regelung zum Prüfungskolloquium  
(gemäß § 16 Abs. 2)**

Prüferinnen und Prüfer sind die Referentin oder der Referent, eine weitere Korreferentin oder ein weiterer Korreferent der Dissertation sowie eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter, die oder der von der Rektorin oder dem Rektor bestimmt wird. In die Prüfungskommission für das Fach Kunstdidaktik ist eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter aus den Bildungswissenschaften (FB 02) oder eine Vertreterin oder ein Vertreter eines anderen, das Promotionsthema berührenden Fachs der Fachbereiche 02, 05-07, 09 und 10 als Mitglied aufzunehmen.“

## **Artikel 2** **Übergangsvorschriften**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 7 Abs. 2 der in Absatz 1 genannten Promotionsordnung zugelassen wurden, können wählen, ob sie ihr Promotionsverfahren nach den fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2016, S. 332) oder nach den fachspezifischen Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten der Ordnung gemäß Absatz 1 gegenüber dem zuständigen Fachbereich zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung fortgesetzt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 5 Abs. 2 der in Absatz 1 genannten Promotionsordnung als Promovendinnen oder Promovenden angenommen wurden, können wählen, ob sie ihr Promotionsverfahren nach den fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2016, S. 332) oder nach den fachspezifischen Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Ordnung gemäß Absatz 1 gegenüber dem zuständigen Fachbereich zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung fortgesetzt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.



**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 26. Januar 2021

Der Dekan  
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Der Dekan  
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie

Die Dekanin  
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Der Dekan  
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Der Dekan  
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften

Der Dekan  
des Fachbereichs 10 – Biologie

Der Rektor  
der Kunsthochschule Mainz

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Mainz

**Berichtigung  
der 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung  
im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“**

vom 25. September 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 09/2020, S. 522)

Die 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Sports Ethics and Integrity“ vom 25. September 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2020, S. 522) wird wie folgt berichtigt:

Nummer 11, Anhang 1 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

**„Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14 :**

**Module (Studienbeginn 2019)**

**1. Pflicht- und Wahlpflichtmodul, das vollständig an der JGU absolviert wird:**

<b>L00M7a</b>	<b>Sport Management and Integrity, Johannes Gutenberg University Mainz</b>					
<b>Regelsemester</b>	3					
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	12/300					
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module L00M0A, L00M1A, L00M2A, L00M3A, L00M4A, L01M6A, W0L16A					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)					
Ethical challenges and integrity when managing a sport organisation	V	3	P	2	4	
Governance, policy and regulations in sport organisations	OS	3	P	1	3	Vortrag

Case Studies „ethical issues and integrity in sport organisations“	OS	3	P	1	5	
<b>Modulprüfung</b>	Präsentation von zwei Fallstudien in OS Case Studies (Gewichtung 50%) e-Klausur zur V (60 Minuten; Gewichtung 50%)					
<b>Gesamt</b>				<b>4</b> <b>SWS</b>	<b>12</b> <b>LP</b>	

**2. Übersicht über Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die an den nachfolgenden Universitäten absolviert werden:**

<b>L00M0A</b>	<b>Ethical Theory and Sports Ethics, Swansea University</b>
<b>Regelsemester</b>	1
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	15/375
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>Swansea University</b> .
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Gruppenpräsentation 20%, Essay 80%

<b>L00M1A</b>	<b>Anti-Doping and Sport Integrity: Ethics, Policy and Practice, Swansea University</b>
<b>Regelsemester</b>	1
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	10/250
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>Swansea University</b> .
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Gruppenpräsentation 25%, Essay 75%

<b>L00M2A</b>	<b>English Language for Sport Integrity, Swansea University</b>
<b>Regelsemester</b>	1
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	5/125
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>Swansea University</b> .
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Präsentation 30%, Essay 70%.

<b>L01M6A</b>	<b>Integrity and Dis/Ability in Sport, Katholieke Universiteit Leuven</b>
<b>Regelsemester</b>	2
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	8/200
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>Katholieke Universiteit Leuven</b> .
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Paper/Klausur (100%)

<b>W0L16A</b>	<b>Philosophical Issues in Sport Integrity, Katholieke Universiteit Leuven</b>
<b>Regelsemester</b>	2
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	4/100
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)

<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>Katholieke Universiteit Leuven</b> .
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Paper/Klausur (100%)

<b>L00M3A</b>	<b>Sport Values, Fair Play and Integrity, Charles University in Prague</b>
<b>Regelsemester</b>	2
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	12/300
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>Charles University in Prague</b>
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Essay 80%, Gruppenpräsentation 20%

<b>L00M4A</b>	<b>Research Methods, University of Peloponnese (Ancient Olympia)"</b>
<b>Regelsemester</b>	2
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	6/150
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>University of Peloponnese</b> .
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Essay 40%, Praktische Aufgabe mit reflektierendem Essay 40%, Gruppenpräsentation 20%.

<b>L00M6A</b>	<b>Governance, Law and Sport Integrity, University Pompeu Fabra, Barcelona</b>
<b>Regelsemester</b>	3

<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	12/300
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module L00M0A, L00M1A, L00M2A, L00M3A, L00M4A, L01M6A, W0L16A
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>Universität Pompeu Fabra Barcelona</b>
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Essay 80%, Gruppenpräsentation 20%

<b>L00M5a</b>	<b>Olympism and the Olympic Movement, University of Peloponnese</b>
<b>Regelsemester</b>	4
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	6/150
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module L00M0A, L00M1A, L00M2A, L00M3A, L00M4A, L01M6A, W0L16A
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>University of Peloponnese</b> .
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Essay 50%, Gruppenpräsentation 40%, Gruppendiskussion 10%

### 3. Pflicht- und Wahlpflichtmodul, das von einem Teil der Studierenden an der JGU absolviert wird:

<b>L00M8a</b>	<b>Masterarbeit (Thesis) und mündliche Verteidigung</b>
<b>Regelsemester</b>	3 und 4
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	30/750, wobei 6 LP auf die Vorbereitung der Masterarbeit (Thesis Preparation) und 24 LP auf das Anfertigen der Masterarbeit und die dazugehörige mündliche Verteidigung entfallen
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module L00M0A, L00M1A, L00M2A, L00M3A, L00M4A, L01M6A, W0L16A, L00M6A, L00M7A

<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Universität Mainz
<b>Besondere Hinweise</b>	<p>Dieses Modul umfasst die Erstellung der Masterarbeit sowie die dazugehörige mündliche Verteidigung. Die Vorbereitung der Thesis findet im 3. Semester statt, das Verfassen der Thesis im 4. Semester. Die mündliche Verteidigung erfolgt in der Regel während der 2. Summer School (Ende 4. Semester). Die Gesamtnote setzt sich aus der gewichteten Note von mündlicher Verteidigung (10%) und der Masterarbeit (90%) zusammen. Jede der beiden Prüfungen muss wenigstens mit der Note 4,0 bestanden sein. Eine ungenügende Note in der mündlichen Prüfung kann nicht ausgeglichen werden. Die Vorbereitung der Masterarbeit gemäß Modul L00M8a ist unbenotet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote für die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung ein.</p> <p>Die Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst sein.</p>

**Module (Studienbeginn ab 2020)**

**1. Pflicht- und Wahlpflichtmodul, das vollständig an der JGU absolviert wird:**

<b>L00M7a</b>	<b>Sport Management and Integrity, Johannes Gutenberg University Mainz</b>					
<b>Regelsemester</b>	3					
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	12/300					
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module L00M2a, L02N6a, L00M0a, L00M1A, L00M3A, L00M4a					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien- leistung</b>
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)					
Ethical challenges and integrity when managing a sport organisation	V	3	P	2	4	
Governance, policy and regulations in sport organisations	OS	3	P	1	3	Vortrag

Case Studies „ethical issues and integrity in sport organisations“	OS	3	P	1	5	
<b>Modulprüfung</b>	Präsentation von zwei Fallstudien in OS Case Studies (Gewichtung 50%) e-Klausur zur V (60 Minuten; Gewichtung 50%)					
<b>Gesamt</b>				<b>4</b> <b>SWS</b>	<b>12</b> <b>LP</b>	

## 2. Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die an den nachfolgenden Universitäten absolviert werden:

<b>L00M2a</b>	<b>Introduction to sport ethics and integrity discourses, Katholieke Universiteit Leuven</b>
<b>Regelsemester</b>	1
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	5/125
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>Katholieke Universiteit Leuven</b> .
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Präsentation 30%, Essay 70%.

<b>L02N6a</b>	<b>Integrity, Dis/abilities and Welfare in Sport: Multi-disciplinary Perspectives, Katholieke Universiteit Leuven</b>
<b>Regelsemester</b>	1 und 2
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	12/265
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>Katholieke Universiteit Leuven</b> .
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote:



	Zusammensetzung der Modulnote: Teilnote 1 (60%): Präsentation 50%, Klausur 50%; Teilnote 2 (15%): Paper 70%, Klausur 30%; Teilnote 3 (25%): Paper 100%
--	--

<b>L00M0a</b>	<b>Ethical Theory, Sports Ethics and Integrity, Swansea University</b>
<b>Regelsemester</b>	1
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	15/375
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>Swansea University</b>
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Gruppenpräsentation 20%, Essay 80%

<b>L00M1A</b>	<b>Anti-Doping and Sport Integrity: Ethics, Policy and Practice, Swansea University</b>
<b>Regelsemester</b>	1 und 2
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	10/250
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>Swansea University</b> .
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Gruppenpräsentation 25%, Essay 75%

<b>L00M3A</b>	<b>Sport Values, Fair Play and Integrity, Charles University in Prague</b>
<b>Regelsemester</b>	2

<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	12/300
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>Charles University in Prague</b>
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Essay 80%, Gruppenpräsentation 20%

<b>L00M4a</b>	<b>Research Methods, University of Peloponnese (Ancient Olympia)</b>
<b>Regelsemester</b>	2
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	6/150
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module: Keine
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>University of Peloponnese</b> .
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Essay 40%, Praktische Aufgabe mit reflektierendem Essay 40%, Gruppenpräsentation 20%.

<b>L00M6a</b>	<b>Governance, Law and Sport Integrity, University Pompeu Fabra, Barcelona</b>
<b>Regelsemester</b>	3
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	12/300
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module L00M2a, L02N6a, L00M0a, , L00M1A, L00M3A, , L00M4a
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>Universität Pompeu Fabra Barcelona</b>

<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Essay 35%, Gruppenpräsentation 35%, Klausur 30%
---------------------------	---

<b>L00M5a</b>	<b>Olympism and the Olympic Movement, University of Peloponnese (Ancient Olympia)</b>
<b>Regelsemester</b>	4
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	6/150
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module L00M2a, L02N6a, L00M0a, L00M1A, L00M3A, L00M4a, L00M6a, L00M7a
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der <b>University of Peloponnese</b> .
<b>Besondere Hinweise</b>	Zusammensetzung der Modulnote: Essay 70%, Gruppenpräsentation 30%

3. **Pflicht- und Wahlpflichtmodul, das von einem Teil der Studierenden an der JGU absolviert wird:**

<b>L00M8a</b>	<b>Masterarbeit (Thesis) und mündliche Verteidigung</b>
<b>Regelsemester</b>	3 und 4
<b>LP / Arbeitsaufwand in Zeitstunden</b>	30/750, wobei 6 LP auf die Vorbereitung der Masterarbeit (Thesis Preparation) und 24 LP auf das Anfertigen der Masterarbeit und die dazugehörige mündliche Verteidigung entfallen
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss der Module L00M2a, L02N6a, L00M0a, L00M1A, L00M3A, L00M4a, L00M6a, L00M7a
<b>Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)</b>	Englisch (LV/Prüfung)
<b>Prüfung</b>	Gemäß der Prüfungsordnung für Studiengang MA Sports Ethics and Integrity der Universität Mainz
<b>Besondere Hinweise</b>	Dieses Modul umfasst die Erstellung der Masterarbeit sowie die dazugehörige mündliche Verteidigung. Die Vorbereitung der Thesis findet im 3. Semester statt, das Verfassen der Thesis im 4. Semester. Die mündliche Verteidigung erfolgt in der Regel während der 2. Summer School (Ende 4. Semester). Die Gesamtnote setzt sich aus der gewichteten Note von mündlicher Verteidigung (10%) und der Masterarbeit (90%)

zusammen. Jede der beiden Prüfungen muss wenigstens mit der Note 4,0 bestanden sein. Eine ungenügende Note in der mündlichen Prüfung kann nicht ausgeglichen werden. Die Vorbereitung der Masterarbeit gemäß Modul L00M8a ist unbenotet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote für die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung ein.

Die Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst sein.

**Legende:**

**LP** Leistungspunkte gemäß ECTS

**Pfl** = Pflichtlehrveranstaltung

**OS** Oberseminar

**V** = Vorlesung“

Mainz, den 25. Januar 2021

Der Dekan  
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Gregor D a s c h m a n n

**Erste Änderung  
der Satzung für die Zuordnung von Studienfächern  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz  
zu den Schwerpunktkursen der Feststellungsprüfung  
(Schwerpunktkurs-Satzung)**

Vom 14. Januar 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Satz 1 Nr. 1 und § 76 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Senat der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 18. Dezember 2020 die folgende Änderung der Satzung für die Zuordnung von Studienfächern an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz zu den Schwerpunkten der Feststellungsprüfung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Satzung für die Zuordnung von Studienfächern an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz zu den Schwerpunktkursen der Feststellungsprüfung (Schwerpunktkurs-Satzung) vom 11. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird wie folgt geändert:			
1.	Die Studienfächer:		
	a) „Archäologische Restaurierung“		
	b) „Elementare Musikpädagogik“		
	c) „Indologie“		
	d) „Jazz und Populäre Musik“		
	e) „Kirchenmusik“		
	f) „Klavier“		
	g) „Magister des Deutschen und ausländischen Rechts“		
	h) „Oper und Konzert“		
	i) „Orchesterinstrumente“		
	werden gestrichen.		
2.	Bei dem Studienfach „Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte“ wird in der Spalte Schwerpunktkurs die Bezeichnung „S/G oder G-Kurs“ durch den Satz „Der erforderliche Kurs richtet sich nach dem Kernfach“ ersetzt.		
3.	Bei dem Studienfach „Erziehungswissenschaft“ werden in der Spalte „Schwerpunktkurs“ nach der Bezeichnung „W-Kurs“ die Bezeichnung „oder –S/G-Kurs“ angefügt.		
4.	Nach dem Studienfach „Molekulare Biologie“ wird folgendes Studienfach eingefügt:		
	”		
	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Molekulare Biotechnologie</td> <td style="padding: 5px;">M-Kurs oder T-Kurs</td> </tr> </table>	Molekulare Biotechnologie	M-Kurs oder T-Kurs
Molekulare Biotechnologie	M-Kurs oder T-Kurs		
	”		
5.	Bei dem Studienfach „Musik“ werden nach dem Wort „Musik“ die Wörter „- alle grundständigen Angebote“ angefügt.		
6.	Bei dem Studienfach „Psychologie“ werden nach dem Wort „Psychologie“ die Wörter „und Psychotherapie“ angefügt.		
7.	Bei dem Fach „Politikwissenschaft“ wird in der Spalte Schwerpunktkurs nach der Bezeichnung „W-Kurs“ die Bezeichnung „S/G-Kurs“ eingefügt.		

**Artikel 2**

Diese Änderung der Satzung für die Zuordnung von Studienfächern an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz zu den Schwerpunktkursen der Feststellungsprüfung (Schwerpunktkurs-Satzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2021.

Mainz, den 14. Januar 2021

Der Präsident  
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

**4. Ordnung zur Änderung  
der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim  
für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation**

Vom 12. Januar 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 20. Januar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 21. Dezember 2020, Az.: 03/02/06/01-036 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 27. September 2012 (StAnz. S. 2151), zuletzt geändert mit Ordnung vom 22. März 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2019, S. 146), wird wie folgt geändert:

1.	§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:		
	a)	In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.	
	b)	Es wird folgender „Spiegelstrich“ angefügt: „ - Studium zweier oder dreier Fremdsprachen (F1, F2 oder F1, F2, F3) mit einer im 'Anhang zu Fächern' nicht als Fach ausgewiesenen Grundsprache“	
2.	Der Anhang zu Fächern (gemäß § 3 Absatz 4) erhält folgende Fassung:		
	”		
		Grundsprache (G)	Fremdsprache 1 (F1) / Fremdsprache 2 (F2)
			Fremdsprache 3 (F3)
		Arabisch	X
		Deutsch	X [nur F1]
		Englisch	X
		Französisch	X
		Italienisch	X
		Neugriechisch	X
		Niederländisch	X
		Polnisch	X
		Portugiesisch	X
		Russisch	X

		Spanisch	X	X					
		Türkisch	X	X		X			
		Sonstige Sprachen	X						
	”								
3.	Der Anhang zu Modulen (§§ 5, 6, 11-13) wird wie folgt geändert:								
	a)	Die Nummer „2 Modulbeschreibungen“ wird wie folgt geändert:							
		aa)	Nach „2.1.1.11 Spanisch“ wird die Nummer „2.1.1.12 Türkisch“ eingefügt.						
		bb)	Nr. 2.2.1 Wahlpflichtmodule der Fächer wird wie folgt geändert:						
		aaa)	Es wird folgende neue Nummer „2.2.1.1 Arabisch“ eingefügt.						
		bbb)	Die bisherigen Nummern „2.2.1.1 bis 2.2.1.10“ werden die Nummern „2.2.1.2 bis 2.2.1.11“						
		ccc)	Es wird folgende neue Nummer angefügt: „2.2.1.12 Türkisch“						
	cc)	Die Seitenzahlen werden entsprechend der nachfolgenden Änderungen angepasst							
	b)	Nr. 2.1.1 Pflichtmodule der Fächer wird wie folgt geändert:							
		aa)	Nummer „2.1.1.1 Arabisch“ erhält folgende Fassung:						
			<b>„2.1.1.1 Arabisch</b>						
			Pflichtmodule für Arabisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2						
			<b>Modul „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation GER B2) AR“</b>						
			Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
			a) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
			b) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min), mündl. Prüfung (15 Min.), Portfolio oder Projektbericht
			c) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
			d) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
			Modulprüfung	Klausur (90 Min), mündl. Prüfung (15 Min.), Portfolio oder Projektbericht					
			Gesamt				8 SWS	12 LP	
			Zugangsvoraussetzung	keine					



<b>Modul „Sprachwissenschaft AR“ [*]</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Sprachwissenschaft	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Sprachwissenschaft	Ü	1	Pfl	2	6	
Modulprüfung	Essay, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

\*Dieses Modul muss aus dem fächerübergreifenden Angebot gewählt werden.

<b>Modul „Kulturwissenschaft AR“</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Kulturwissenschaft	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur Kulturwissenschaft	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung	Essay, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

<b>Modul „Translatorische Kompetenz 1 AR“ [erstes Modul]</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Proseminar zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit, Portfolio, kommentierte Übersetzung oder Klausur (90 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung						

<b>Modul „Translatorische Kompetenz 2 AR“ [zweites Modul]</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit, Portfolio, kommentierte Übersetzung oder Klausur (90 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz AR“					
Pflichtmodule für Arabisch als Fremdsprache 3						
<b>Modul „Fremdsprachliche Kompetenz AR (Qualifikation GER A2)“ [*]</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
d) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Klausur (90 Min), mündl. Prüfung (15 Min.), Portfolio oder Projektbericht in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
*Dieses Modul muss aus dem Angebot des ISSK Germersheim gewählt werden.						
<b>Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz AR“</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Sprachwissenschaft	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Proseminar zur	PS	4	Pfl	2	6	

			Kulturwissenschaft						
			Modulprüfung	Essay, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit in c)					
			Gesamt			6	12		
			Zugangsvoraussetzung	keine					
			Anmerkung	Die Übung a) muss aus dem fächerübergreifenden Angebot gewählt werden.					
		bb)	In Nummer 2.1.1.11 Spanisch Unterpunkt „Pflichtmodule für Spanisch als Fremdsprache 3“ wird in Modul „Sprach-, Kultur-und Translationskompetenz SP“ in der Zeile Modulprüfung hinter dem Wort „Portfolio“ der Zusatz „in c)“ angefügt.						
		cc)	Es wird folgende Nummer 2.1.1.12 Türkisch eingefügt: „Pflichtmodule für Türkisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2						
			<b>Modul „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation GER B2) TR“</b>						
			Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
			a) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
			b) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min), mündl. Prüfung (15 Min.), Portfolio oder Projektbericht
			c) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
			d) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl.	2	3	
			Modulprüfung	Klausur (90 Min), mündl. Prüfung (15 Min.), Portfolio oder Projektbericht					
			Gesamt				8	12	
			Zugangsvoraussetzung	keine					
			<b>Modul „Sprachwissenschaft TR“ [*]</b>						
			Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
			a) Übung zur Sprachwissenschaft	Ü	1	Pfl	2	3	
			b) Proseminar zur Sprachwissenschaft	PS	2	Pfl	2	6	
			Modulprüfung	Essay, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit in b)					

			Gesamt		4 SWS	9 LP	
			Zugangsvoraus- setzung	Keine			
		* Dieses Modul muss aus dem fächerübergreifenden Angebot gewählt werden (z. B. aus dem Arbeitsbereich Interkulturelle Germanistik).					
		<b>Modul „Kulturwissenschaft TR“</b>					
		Lehrveranstaltung	Art	Regel- Semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP Studien- leistung
		a) Übung zur Kulturwissenschaft	Ü	1	Pfl	2	3
		b) Proseminar zur Kulturwissenschaft	PS	2	Pfl	2	6
		Modulprüfung	Essay, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit in b)				
		Gesamt			4 SWS	9 LP	
		Zugangsvoraus- setzung	keine				
		<b>Modul „Translatorische Kompetenz 1 TR“ [erstes Modul]</b>					
		Lehrveranstaltung	Art	Regel- Semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP Studien- leistung
		a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3
		b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3
		c) Seminar	S	4	Pfl.	2	6
		Modulprüfung	Hausarbeit, Portfolio, kommentierte Übersetzung oder Klausur (90 Min.) in c)				
		Gesamt			6 SWS	12 LP	
		Zugangsvoraus- setzung					
		<b>Modul „Translatorische Kompetenz 2 TR“ [zweites Modul]</b>					
		Lehrveranstaltung	Art	Regel- Semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP Studien- leistung
		a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3
		b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	5	Pfl	2	3
		c) Seminar	S	5	Pfl.	2	6
		Modulprüfung	Hausarbeit, Portfolio, kommentierte Übersetzung oder Klausur (90 Min.) in c)				
		Gesamt			6	12	

				SWS	LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz TR“					
Pflichtmodule für Türkisch als Fremdsprache 3						
<b>Modul „Fremdsprachliche Kompetenz TR (Qualifikation GER A2)“</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	3	Pfl.	2	3	
d) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	4	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Klausur (90 Min), mündl. Prüfung (15 Min.), Portfolio oder Projektbericht in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
<b>Modul „Sprach-, Kultur- und Translationskompetenz TR“</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Sprachwissenschaft	Ü	4	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translatorischen Kompetenz	Ü	4	Pfl	2	3	
c) Proseminar zur Translations- oder Kulturwissenschaft	PS	4	Pfl.	2	6	
Modulprüfung	Essay, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anmerkung	Die Übung a) muss aus dem fächerübergreifenden Angebot gewählt werden.					
”						
c)	Nr. 2.2.1 Wahlpflichtmodule der Fächer wird wie folgt geändert:					

		aa)	Es wird folgende neue Nummer „2.2.1.1 Arabisch“ eingefügt:						
			„2.2.1.1 Arabisch						
			<b>Wahlpflichtmodul „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation GER A2) AR“ [*]</b>						
			Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
			a) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
			b) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
			c) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl.	2	3	
			d) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl.	2	3	
			Modulprüfung	Klausur (90 Min), mündl. Prüfung (15 Min.), Portfolio oder Projektbericht in d)					
			Gesamt				8 SWS	12 LP	
			Zugangsvoraussetzung	Keine					
			* Dieses Modul muss aus dem Angebot des ISSK Germersheim gewählt werden.						
			<b>Wahlpflichtmodul „Translations- Sprach- und/oder Kulturwissenschaft AR“</b>						
			Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
			a) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
			b) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	mündliche Prüfung (15 Min.) oder Portfolio
			c) Seminar	S	4	Pfl.	2	6	
			Modulprüfung	Essay, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit in c)					
			Gesamt				6 SWS	12 LP	
			Zugangsvoraussetzung	Keine					
			<b>Wahlpflichtmodul „Projekt AR“</b>						

			Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
			a) Übung oder freie Projektarbeit	Ü	5	Pfl	2	3	
			b) Übung oder freie Projektarbeit	Ü	5	Pfl	2	3	
			c) Seminar oder freie Projektarbeit	S	6	Pfl.	2	6	
			Modulprüfung	Projektarbeit, Projektbericht oder Portfolio in c)					
			Gesamt				6 SWS	12 LP	
			Zugangsvoraussetzung	Keine					
		bb)	Die bisherigen Nummern „2.2.1.1 bis 2.2.1.10“ werden die Nummern „2.2.1.2 bis 2.2.1.11“						
		cc)	Es wird folgende neue Nummer „2.2.1.12 Türkisch“ eingefügt:						
			<b>„2.2.1.12 Türkisch“</b>						
			<b>Wahlpflichtmodul „Fremdsprachliche Kompetenz (Qualifikation GER A2) TR“</b>						
			Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
			a) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
			b) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
			c) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl.	2	3	
			d) Übung zur Fremdsprachlichen Kompetenz	Ü	2	Pfl.	2	3	
			Modulprüfung	Klausur (90 Min), mündl. Prüfung (15 Min.), Portfolio oder Projektbericht in d)					
			Gesamt				8 SWS	12 LP	
			Zugangsvoraussetzung	Keine					
			<b>Wahlpflichtmodul „Translations- Sprach- und/oder Kulturwissenschaft TR“</b>						
			Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
			a) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
			b) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	Mündliche Prüfung (15 Min.)

							oder Portfolio
c) Seminar	S	4	Pfl.	2	6		
Modulprüfung	Essay, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit in c)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
<b>Wahlpflichtmodul „Projekt TR“</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
a) Übung oder freie Projektarbeit	Ü	5	Pfl	2	3		
b) Übung oder freie Projektarbeit	Ü	5	Pfl	2	3		
c) Seminar oder freie Projektarbeit	S	6	Pfl.	2	6		
Modulprüfung	Projektarbeit, Projektbericht oder Portfolio in c)						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
”							

## Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg - Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation tritt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg -Universität Mainz in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 in den Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz eingeschrieben wurden, gelten Änderungen an den Modulen sofern sie die geänderten Modulen noch nicht begonnen haben.

Germersheim, den 12. Januar 2021

Die Dekanin  
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.- Prof. Dr. Dilek Dizdar



**Berichtigung der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung für den  
Masterstudiengang „Kinder- und Jugendliteratur-/Buchwissenschaft“  
des Fachbereichs Neuere Philologien der  
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und  
des Fachbereichs Philosophie und Philologie der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)**

Die Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Masterstudiengang „Kinder- und Jugendliteratur-/Buchwissenschaft“ des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Fachbereichs Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 29. September 2020 (UniReport vom 29. September 2020 und Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2020, S. 610), wird wie folgt berichtigt:

1. Buchstabe a lautet richtig:

„a) In der Spalte Studienleistung(en) werden die Wörter „Buchwissenschaft und Kinder- und Jugendbuch“ ersetzt durch die Wörter „des Moduls, in der nicht die Modulprüfung erbracht wird“.“

2. Buchstabe b lautet richtig:

„b) In der Spalte Modulprüfung werden die Wörter „Kinder- und Jugendliteraturwissenschaft (GU Frankfurt)“ setzt durch die Wörter „des Moduls, in der nicht die Studienleistung erbracht wird“ ergänzt.“

Frankfurt am Main, den 20. November 2020

Prof. Dr. Frank Schulze-Engler  
Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien der  
Johann Wolfgang Goethe-Universität

Mainz, den 9. Dezember 2020

Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels  
Dekan des Fachbereichs Philosophie und Philologie der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz